



Universität Zürich

Rechtswissenschaftliches Institut

Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

Vorlesung Aktienrecht

FS 2010

Fall 12: Kreditanstalt Grabs

Donnerstag, 3. Juni 2010

Sachverhalt

Die Kreditanstalt Grabs in Liquidation („KAG“) ist eine Aktiengesellschaft in Liquidation. Sie verfügt über ein Aktienkapital von CHF 5'000'000.-, eingeteilt in 10'000 Namenaktien zu CHF 500.-. Die KAG wurde 1883 als Bank gegründet. Sie ging als selbständige Regionalbank per 1. Januar 1995 eine Partnerschaft mit dem Schweizer Verband der Raiffeisenbanken, St. Gallen („SVRB“), ein, welcher ihr in verschiedenen Bereichen Dienstleistungen zur Verfügung stellte.

Über die 80er und 90er Jahre hinweg vergab die KAG mehrere Darlehen in Millionenhöhe an die Milieugrösse Hans Peter Brunner. Brunner war über die 80er und 90er Jahre hinweg der einflussreichste Bar- und Restaurantbetreiber im Zürcher Kreis 4. Er kaufte diverse Liegenschaften im Kreis „Chreib“, darunter die „St. Pauli Bar“, die Bar „Sonne“ sowie das „Hotel Regina“. Zur Finanzierung Brunners Expansionsstrategie stand die KAG dem Unternehmer mit Darlehen zur Seite. Die besonders grosszügige Praxis der Bank gegenüber Brunner liess sich durch die Nähe des damaligen Verwaltungsratspräsidenten der KAG, des Adoptivvaters von Hans Peter Brunner, zur Milieugrösse erklären.

Nach dem Erscheinen eines Artikels in der Zeitschrift „Bilanz“, welcher sich kritisch über die Kreditpolitik der KAG äusserte, schaltete sich die Eidgenössische Bankenkommission („EBK“) ein und verlangte von den Organen der KAG Auskunft. Die EBK rügte in der Folge verschiedene Mängel bei der Führung des Bankinstituts und bei Kundenausleihungen. Daraufhin mussten auf den Darlehen der Bank Wertberichtigungen im Umfang von rund CHF 45 Mio., wovon CHF 23 Mio. auf die Darlehen an Brunner fielen, vorgenommen werden. Mit Verfügung vom 10. Juli 1996 entzog die EBK der KAG die Bewilligung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit als Bank. Die Verfügung wurde nicht eröffnet, nachdem der SVRB der Übernahme der KAG zugestimmt hatte. Am 16. Juli 1996 schloss die KAG mit dem SVRB einen Geschäftsübernahmevertrag. Die Parteien vereinbarten die Übertragung des Bankgeschäftes (sämtliche Aktiven sowie bankmässigen Passiven und Eventualverbindlichkeiten) auf den SVRB bis spätestens 31. Dezember 1996. Die Übergabe des Bankgeschäftes an den SVRB erfolgte zum damaligen Zeitpunkt „ohne Zahlung eines Preises“, sofern sich das Aktienkapital der KAG nicht aufgrund einer unabhängigen Expertise bis zum 30. Juni bzw. 31. Dezember 1997 als werthaltig erweisen sollte. Eine solche Expertise wurde in der Folge nicht eingeholt. Zusätzlich wurde im Übernahmevertrag festgehalten, dass die KAG möglicherweise per 30. Juni 1996 überschuldet sei.

An der Generalversammlung der KAG vom 13. Juni 1998 wurde deren Liquidation beschlossen, wobei die noch amtierenden Verwaltungsräte als Liquidatoren amten sollten.

Am 2. Januar 2001 reichte die KAG am Handelsgericht St. Gallen eine Verantwortlichkeitsklage gegen den ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsrats, die ehemalige Revisionsstelle, den ehemaligen Direktor sowie fünf weitere ehemalige Verwaltungsräte ein. Sie stellte den Antrag, alle Beklagten seien unter solidarischer Haftbarkeit zur Bezahlung von CHF 10 Mio. nebst Verzugszins zu verpflichten.

Die Beklagten beantragten die Abweisung der Klage. Sie erhoben verschiedene Einwände: Erstens behaupteten sie, die Ansprüche seien verjährt. Zweitens bestritten sie das Bestehen eines Klumpenrisikos. Sie hätten dementsprechend ein solches auch nicht feststellen und der EBK melden müssen. Drittens sei kein Schaden nachgewiesen. Der SVRB habe mit der Übernahme der KAG zum Nulltarif ein gutes Ge-



schafft gemacht, nachdem insbesondere der kritische Schuldner Hans Peter Brunner und die durch ihn beherrschten Gesellschaften sämtliche Kredite inklusive Zinsen vollständig zurückbezahlt hätten.

Die KAG und die fünf ehemaligen Verwaltungsräte schlossen im Dezember 2005 einen Vergleich, gemäss welchem sie der KAG CHF 2'525'000.- an den Schaden bezahlten. Am 21. Dezember 2005 reichte die KAG den Teilvergleich beim Handelsgericht St. Gallen ein. Die Streitsache betreffend die KAG einerseits und die ehemaligen Verwaltungsräte andererseits wurde vom Handelsgericht mit Entscheid vom 3. April 2006 abgeschlossen. Da der Vergleich nur für die beteiligten Parteien galt, wurde das Verfahren gegen die ehemalige Revisionsstelle, den ehemaligen Direktor und den ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten in der Folge aber weitergeführt. Das Handelsgericht hatte noch über einen Schadenbetrag von CHF 7'475'000.- zu befinden.

Mit Urteil vom 15. November 2007 schützte das Handelsgericht St. Gallen die Klage im vollen Betrag. Das Gericht ging dabei davon aus, dass den verbliebenen Beklagten die fehlende Meldung von Klumpenrisiken an die EBK vorzuwerfen sei, wodurch mit Kreditengagements seit 1989 insbesondere gegenüber Hans Peter Brunner und den von ihm beherrschten Gesellschaften die entsprechenden bankengesetzlichen Bestimmungen zur Risikoverteilung verletzt wurden. Ferner seien dem Direktor und den Verwaltungsräten insbesondere ungenügende Finanzplanung und -kontrolle, ungenügende Kreditdokumentation vorzuwerfen und der Revisionsstelle die Unterlassung von rechtzeitig vorgebrachten Beanstandungen dieser Mängel in den Revisionsberichten. Weiter führte das Gericht aus, die Pflichtverletzungen seien geeignet, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge einen Schaden zu verursachen. Das Verhalten der Beklagten hätte früher oder später zu einem Einschreiten der EBK führen müssen, wobei es eine adäquat kausale Folge war, dass der Verwaltungsrat der KAG angesichts des angedrohten Bewilligungsentzugs das Bankgeschäft der KAG auf den SVRB zum Preis Null übertragen musste.

Gemäss den Berechnungen des Gutachters hätte der Unternehmenswert der KAG bei ordentlicher Geschäftsführung, d.h. wenn kein pflichtwidriges Verhalten der Beklagten vorgelegen hätte, CHF 23'233'000.- betragen. Der Umstand, dass die Organe der KAG auf die Feststellung einer aktuellen Bewertung durch einen unabhängigen Experten per 30. Juni bzw. 31. Dezember 1997 gemäss dem Geschäftsübernahmevertrag verzichtet hatten, wäre für die Höhe des Schadens nicht von Bedeutung, da die übernommene Substanz der KAG zu diesen Zeitpunkten Null gewesen sei; es habe ein Negativsaldo von rund CHF 15 Mio. bestanden, mithin hätten die Passiven die Aktiven beträchtlich überstiegen. Der Schaden bestehe aus der Differenz des Unternehmenswerts der KAG bei ordentlicher Geschäftsführung per 30. Juni 1996 von CHF 23'233'000.- und dem Wert der Übernahme des Bankbetriebs der KAG zum Preis Null. Somit betrage gemäss den Berechnungen des Gutachters der als Folge der Pflichtverletzungen der Beklagten entstandene Schaden CHF 23'233'000.-. Die Beklagten müssten davon CHF 7'475'000.- bezahlen, da dieser Betrag maximal eingeklagt war.

Im Detail kam das Gericht zu folgendem Ergebnis:

- Es erkannte den ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsrates zu 45%, den ehemaligen Direktor zu 25% und die ehemalige Revisionsstelle zu 30% für verantwortlich.
- Folgerichtig verurteilte es die drei Beklagten zur Tragung folgender Anteile am Schaden im Innenverhältnis:
 - den ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsrates zu CHF 3'363'750.- (CHF 7'475'000.- x 45%),
 - den ehemaligen Direktor zu CHF 1'868'750.- (CHF 7'475'000.- x 25%) und
 - die ehemalige Revisionsstelle zu CHF 2'242'500.- (CHF 7'475'000.- x 30%).
- Die solidarische Haftbarkeit berechnete das Handelsgericht anhand der gesamten Schadenssumme von CHF 23'233'000.-.
 - Da 45% von CHF 23'233'000.- den eingeklagten Betrag übertrafen (CHF 10'454'850.-), erklärte es den ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsrates für CHF 7'475'000.- solidarisch haftbar.



- Den ehemaligen Direktor verurteilte das Gericht zur solidarischen Haftung im Umfang von CHF 5'808'250.- (CHF 23'233'000.- x 25%).
- Die ehemalige Revisionsstelle verurteilte das Gericht zur solidarischen Haftung im Umfang von CHF 6'969'900.- (CHF 23'233'000.- x 30%).
- Die Beklagten hafteten in diesem Umfang je nebst Verzugszins.
- Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wurden die Entscheidgebühr von CHF 92'000.- und die Kosten des Gutachtens von rund CHF 150'000.- den Beklagten auferlegt. Sie hatten an die Anwaltskosten der KAG rund CHF 350'000.-- zu bezahlen.

Der ehemalige Präsident des Verwaltungsrates sowie die ehemalige Revisionsstelle ergriffen gegen diesen Entscheid Rechtsmittel. Sowohl das Kassationsgericht des Kantons St. Gallen als auch das Bundesgericht bestätigten jedoch den Entscheid des Handelsgerichts St. Gallen vollumfänglich.

Themen:

- Wer kann im Aktienrecht zur Verantwortung gezogen werden?
- Wann liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung vor?
- Welche Wirkung hat ein Vergleich eines Teils der Prozessbeteiligten?
- Was bedeutet differenzierte Solidarität? Welche unterschiedlichen Haftungsbeträge muss das Gericht definieren?

Beilagen:

- Entscheid Handelsgericht St. Gallen, 15.11. 2007 (HG.2001.1)
- Entscheid Handelsgericht St. Gallen, 3.04.2006
- BGer 4A_65/2008 vom 3. August 2009
- BGer 4A_67/2008 vom 27. August 2009
- „Milieukönig – und noch viel mehr“, Bilanz 10/1995, 86-90
- „Suizidversuch des „Milieukönigs“, NZZ vom 12. Mai 2005
- „Der „Milieukönig“ Hans Peter Brunner ist gestorben“, NZZ vom 13. Mai 2005
- „Dritter und letzter Prozess im Fall Brunner“, NZZ vom 21. Juni 2005